

Hinweise für Inhaber von Heilfürsorge-Versichertenkarten

Aufgrund der Einführung neuer Lesegeräte in den vertragsärztlichen Praxen (Kassenärzte/-zahnärzte) kommt es vermehrt zu Schwierigkeiten für die Karteninhaber.

Beispiele:

„Ihre Karte kann nicht eingelesen werden.“

„Ihre Karte ist ungültig.“

Nachfolgende Hinweise sollen den Heilfürsorgeberechtigten eine Hilfe an die Hand geben, um vor Ort Unsicherheiten des Praxispersonals bzw. der Ärzte auszuräumen.

Die Vorgaben hinsichtlich des Überweisungsverfahrens werden in [§ 3 des Vertrages zwischen BMI und KBV](#) (siehe auch Rückseite Versichertenkarte) vorgegeben.

Auszug aus § 3 des Vertrages:

Inhaber der allgemeinen Krankenversichertenkarte (KVK) können an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen/Ärzte ohne Überweisung einer Polizeiärztin/eines Polizeiarztes in Anspruch nehmen. Die Durchführung richtet sich nach § 10 Satz 2. Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nachgewiesen. (Einzelheiten sind in [Anlage 4 des Vertrages](#) geregelt.)

Es ist somit sichergestellt, dass alleine die Vorlage der KVK die Anspruchsberechtigung auf Heilfürsorge der Bundespolizei nachweist!

Sollte die KVK aus welchem Grund auch immer elektronisch nicht eingelesen werden können, so bleibt dennoch die Anspruchsberechtigung erhalten.

In diesen Fällen ist durch das Praxispersonal das sog. Ersatzverfahren durchzuführen. Hierzu ein Auszug aus den [Hinweisen der KBV für die Praxen](#):

Häufige Fragen zum VSDM:

Welche Fehlermeldungen können auftreten?

<i>Karte gesperrt/ungültig</i>	Der Patient hat keinen gültigen Versichertennachweis. Nach zehn Tagen kann die Praxis eine Privatrechnung ausstellen. Diese wird ungültig, wenn der Patient bis Ende des Quartals eine gültige eGK vorlegt.
<i>Karte defekt</i>	Die Praxis wendet das Ersatzverfahren an, d. h. die Daten müssen händisch erfasst werden.
<i>Konnektor oder Kartenterminal defekt</i>	Die Praxis wendet das Ersatzverfahren an.

Weisen Sie das Praxispersonal auf diese von der KBV vorgegebene Verfahrensweise hin. Sie haben einen Anspruch auf Behandlung!

Allgemeine Hinweise:

Auf die Vorgaben in [§ 5 Abs. 2 der BPolHfV](#) wird hingewiesen.

„Soweit die Behandlung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, erfolgt sie auf Veranlassung der Hausärztin oder des Hausarztes durch eine an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztin oder einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, in der Regel eine Fachärztin oder ein Facharzt.“

Das o. a. Ersatzverfahren findet auch bei der KVK-Z Anwendung.